



BEZIRK
SCHWENDE-RÜTE

Merkblatt

über das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Wegen.

Gemäss Art. 21 der Verordnung zum kant. Gesetz über das Strassenwesen (StrV) vom 30. November 1998 dürfen Pflanzen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen und sind vom Grundeigentümer entsprechend zu schneiden.

Der Lichtraum ist gemäss Art. 21 der StrV wie folgt definiert:

